

EU-Datenschutzgrundverordnung – Neues Zeitalter für Vereine?

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist seit dem 25. Mai 2018 in allen europäischen Ländern wirksam und definiert einheitliche Vorgaben für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Das trifft somit auch jeden Verein im Umgang und der Verarbeitung der Daten seiner Mitglieder, Sportler, Übungsleiter, Trainer und Beschäftigten.

Um eine möglichst hohe Sicherheit bei der Erfüllung der Anforderungen aus der EU-Datenschutzgrundverordnung im Verein zu haben, zeigen wir noch einmal die wesentlichen Punkte auf, die unbedingt einer Überprüfung bzw. Anpassung und Umsetzung an die neuen Anforderungen zu unterziehen sind.

Internetseite des Vereins

Die Internetseite ist das Aushängeschild für die Angebote des Vereins. Hier werden bereits Daten über die Besucher der Webseite erfasst, Kontaktmöglichkeiten zum Verein über Formulare gegeben, Möglichkeiten von der Bestellung von Newslettern und gegebenenfalls sogar in Bereiche zu internen Informationen für die Mitglieder. Um hier die Risiken von Verstößen und gegebenenfalls auch vor Abmahnungen zu minimieren, ist es nötig, dass ein korrektes Impressum vorhanden ist und Datenschutzerklärung an die neuen Vorgaben zur Datenschutzgrundverordnung angepasst wird und alle Informationen zu genutzten Techniken und Mechanismen (Cookies, Tracking, Plugins und sonstige Einbindung von Drittanbietern) gegeben werden. Ebenso wichtig ist, bei Verwendung von Cookies, die transparente Information bereits beim Betreten der Webseite und gegebenenfalls eine Einwilligung zur Verwendung der Cookies notwendig.

Informationspflichten Mitglieder

Den Mitgliedern (aber auch Beschäftigten, Trainern, Übungsleiter, usw.) muss nach der Datenschutzgrundverordnung aus Art. 12-14 umfangreiche Informationen über die Verarbeitung der Daten, Nutzung Weitergabe, Löschung und den Rechten der Betroffenen gegeben werden. Dieses muss auch für bestehende Mitglieder einmalig sichergestellt werden, sowie für alle neuen Mitgliedern bereits bei der Aufnahme zur Verfügung gestellt werden. Die Informationspflichten sind den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, d. h., dass keine Unterschrift oder Bestätigung der Mitglieder nötig ist, diese Information erhalten zu haben oder zur Kenntnis genommen zu haben. Es handelt sich lediglich um eine Information, die bereitgestellt werden muss.

Prüfung Einwilligungen

Einwilligungen, die dem bisherigen Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung entsprachen, können auch weiterhin Bestand haben und müssen nicht neu eingeholt werden. Ansonsten sind bestehende Einwilligung und deren Formulare gegebenenfalls zu überprüfen und an die neuen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung anzupassen. Einwilligung müssen immer transparent sein, leicht verständlich, für den konkreten Zweck klar formuliert sein, auf den Widerruf der Einwilligung muss hingewiesen werden, sie müssen freiwillig sein und explizit durch eine eindeutige Handlung (zum Beispiel durch ankreuzen) vorgenommen werden. Bei Einwilligungen minderjähriger müssen diese durch die Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden, bzw. ab Vollendung des 15. Lebensjahr Lebensjahres muss die minderjährige Person mitunterzeichnen.

Abteilungs-Internetseiten / Facebook

Oft gibt es in Vereinen neben der Hauptseite im Internet weitere Abteilung- oder Spartenseiten, die durch einzelne Personen des Vereins geflickt werden. Sofern es offizielle Sparten oder Abteilungsseiten des Vereins sind, sind diese genauso wie die Internetseite des Vereins zu behandeln und die Anforderungen, wie bereits oben erwähnt, zu erfüllen. Der Vorstand des Vereins sollte von allen diesen Seiten Kenntnis haben, denn datenschutzrechtlich haftet dafür der Vorstand. Sofern es sich um eine private Seite der anbietenden Person handelt, ist diese als deuten solche zu kennzeichnen, darf Impressum nicht den Verein haben und die anbietende Person muss die Rechte Dritter (Veröffentlichung von Bildern von Sportlern) sicherstellen.

Aufnahmeformular

Die Aufnahmeformulare als Mitglied dürfen nur die Daten erheben, die zur Durchführung der Mitgliedschaft notwendig sind. Für zusätzliche Daten ist ein hinreichender Zweck anzugeben und die Freiwilligkeit dieser Daten kenntlich zu machen. Ebenso sind mit dem Aufnahmeformular die Informationspflichten für Mitglieder auszuhändigen.

Verpflichtung Beschäftigte / Übungsleiter / Trainer

alle Personen im Verein, die eine Funktion ausüben (Vorstand, Geschäftsstelle, Übungsleiter, Trainer, usw.) und im Rahmen dieser Funktion personenbezogene Daten von Mitgliedern oder Sportlern erhalten, nutzen oder sogar noch auf eigenen Systemen zu Hause verarbeiten, müssen auf die Vertraulichkeit zum Umgang mit diesen Daten schriftlich verpflichtet werden. Dieses stellt sicher, dass der Verein als Verantwortlicher für die Daten seiner Mitglieder, die Funktionsträger auf den Umgang mit den Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, hingewiesen hat und dieses auch dokumentiert hat.

Prüfung Veröffentlichung Einwilligung Kontaktdaten Funktionsträger

auch die Veröffentlichung von Kontaktdaten von Funktionsträgern (private E-Mail-Adresse, private Telefonnummer oder Handynummer) auf den Internetseiten des Vereins, in aushängen oder in Druckerzeugnissen bedarf auch auf jeden Fall der Einwilligung der betroffenen Person. Hier gelten die gleichen Anforderungen an die Einwilligung zur Veröffentlichung dieser privaten Daten wie bereits oben beschrieben. Eine Veröffentlichung dieser Daten, nur, weil sie in der Mitgliederverwaltung im Rahmen des Aufnahmeformulars erhoben wurden, berechtigt nicht dazu diese zu verteilen oder zu veröffentlichen.

Evtl. Videoüberwachung

Vereine, die eine Videoüberwachung betreiben, haben hohe Anforderungen an Information und Transparenz zu erfüllen. Wie auch schon bisher besteht eine Kennzeichnungspflicht der Videoüberwachung, allerdings die Datenschutzgrundverordnung ergeben sich neue umfangreichere Informationspflichten. Diese sind zu berücksichtigen und müssen bei bestehenden wie Überwachungsanlagen angepasst werden. Auch weiterhin gilt, dass sie Speicherzeiten von Videoüberwachungen nur sehr kurz sein dürfen (in der Regel 24-72 Stunden) und die Nutzung dieser Aufzeichnungen nur für klare festgelegte Zwecke gewährleistet sein muss.

Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten

Das Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (früher Verfahrensmeldungen genannt) beinhaltet ebenfalls keine wesentlichen Änderungen und neuen Anforderungen gegenüber den bisherigen Datenschutzerfordernissen. Da im Verein die sogenannten Verarbeitungstätigkeiten sich vom Umfang erinnern überschaubarem Rahmen abspielen, lässt sich diese Dokumentation relativ einfach in einer Übersicht, zu denen es bereits Muster und Vorschläge von den Aufsichtsbehörden gibt, erstellen. Klassische Verarbeitungstätigkeiten sind zum Beispiel Lohnabrechnung (auch über externen Dienstleister), Mitglieder Verwaltung, Betrieb der Webseite, Veröffentlichung von Fotos der Mitglieder auf der Webseite oder die Beitragsverwaltung.

Verträge Auftragsverarbeitung

dort wo der Verein Dienstleister beauftragt hat, die gegebenenfalls auch mit Daten von Betroffenen oder Mitgliedern in Berührung kommen, ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. Das ist auch nach der Datenschutzgrundverordnung nichts Neues, denn nach den bisherigen Regelungen bestand auch bereits diese Notwendigkeit, solche vertraglichen Regelungen mit den Dienstleistern zu vereinbaren. Klassische Fälle, wo solche vertraglichen Regelungen im Verein notwendig sein könnten wären zum Beispiel der Provider für die Internetseite, Abrechnung von Gehältern über einen Dienstleister oder Wartung oder Betreuung von Computersystemen durch einen Dienstleister. Die Weitergabe von Daten von Mitgliedern oder Sportlern an Organisationen oder Verbände aufgrund von Mitgliedschaften, Satzungen oder Ordnungen fällt nicht unter die Notwendigkeit dieser vertraglichen Regelungen. Informationen Organe, Ausschüsse, Wettkämpfe, Turniere

Löschen von Daten

schon immer bestand die Pflicht, personenbezogene Daten, sofern deren Zweck erfüllt ist, zu löschen. Auch mit der Datenschutzgrundverordnung besteht weiterhin diese Pflicht, allerdings kann die Nichteinhaltung dieser Vorgabe nach der Datenschutzgrundverordnung zukünftig mit erheblich höheren Strafen belegt werden. Daher gilt grundsätzlich das Daten von Mitgliedern, die ausgeschieden sind, in der Regel spätestens nach zehn Jahren komplett zu löschen sind. Bei Daten von Beschäftigten im Verein ergeben sich gegebenenfalls bereits Pflichten zur Löschung von Daten schon während des Beschäftigungsverhältnisses. Dieses ist im Einzelfalle auf der Basis der Daten, die über die Beschäftigten gespeichert werden (zum Beispiel Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Zeiterfassungsdaten und anderes) zu prüfen.

Fotos und Recht am eigenen Bild

die Verwendung von Fotos von Sportlern durch den Verein zur Veröffentlichung auf der Internetseite, Verein Zeitschriften, Festzeitschriften oder sonstigen online und Printmedien erfordert in den meisten Fällen die explizite Einwilligung des Betroffenen. Unter bestimmten Umständen ist zum Beispiel bei öffentlichen Sportveranstaltungen eine Einwilligung nicht unbedingt notwendig. Bilder, Fotos und auch Videoaufnahmen aus dem normalen Übung und Sportbetrieb bedarf grundsätzlich der Einwilligung, die alle Anforderungen, wie bereits oben erwähnt erfüllen muss. Auch bei öffentlichen Sportveranstaltungen sollte man grundsätzlich einen Hinweis bringen, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, Fotos, Aufnahmen und Berichterstattung gegebenenfalls auch durch örtliche oder überregionale Medienvertreter stattfindet und auch der Verein Aufnahmen dieser öffentlichen Veranstaltung nutzt um für eigene Zwecke darüber zu berichten oder zu werben. Dass eine Vielzahl von Konstellationen und Fällen gibt, in denen nicht immer eindeutig auf den ersten Blick

ermittelt werden kann, unter welchen Bedingungen Fotos und Bilder veröffentlicht werden dürfen, empfiehlt sich hier immer eine Einzelfallprüfung und Bewertung durch einen Fachmann vornehmen zu lassen.

Dieses stellen nur einige wesentliche Punkte dar, die eine hohe Relevanz und Präsenz gegenüber dem Betroffenen (Mitglied/Beschäftigte) oder der Öffentlichkeit (Internet) haben und daher bei Nicht-Einhaltung das Risiko möglicher Abmahnungen oder Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde mit sich bringen könnte.

Dr. Michael Foth – IBS data protection GmbH, Datenschutzbeauftragter

Dr. Michael Foth, Geschäftsführer der IBS data protection services and consulting GmbH, ist seit über 20 Jahren als Spezialist für Datenschutz und für IT-Sicherheitsanalysen tätig. Er betreut national und international aufgestellte Mandanten als externer Datenschutzbeauftragter mit den Schwerpunkten Gesundheitswesen und Finanzdienstleister. Außerdem ist er zugelassener Datenschutz für das European Privacy Seal (EuroPriSe)